

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 - 55112 - 1737/53

Bonn, den 24. November 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Lastenausgleichsbank
(Bank für Vertriebene und Geschädigte)

nebst Begründung und Satzung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Vertriebene.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 105. Sitzung am 24. April 1953 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes

über die Lastenausgleichsbank

(Bank für Vertriebene und Geschädigte)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung

(1) Zur wirtschaftlichen Eingliederung und Förderung der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie der übrigen durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungsteile wird unter dem Namen:

„Lastenausgleichsbank

(Bank für Vertriebene und Geschädigte)“

ein Kreditinstitut als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Der Sitz der Bank ist Bad Godesberg. Er kann auf Beschluß der Hauptversammlung mit Zustimmung der Bundesregierung verlegt werden.

§ 2

Kapital

(1) Das Kapital beträgt fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark. Es wird in Höhe von drei Millionen Deutsche Mark aus dem Vermögen der gemäß § 16 übernommenen Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft und in Höhe von zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark aus Mitteln des Sondervermögens der Bundesrepublik Deutschland (Ausgleichsfonds) aufgebracht.

(2) Das Kapital kann durch Gesetz oder Kapitalbeteiligungsvertrag geändert werden.

(3) Der Abschluß eines Kapitalbeteiligungsvertrages und die Übertragung einer Kapitalbeteiligung bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Die Beteiligungen sind voll einzuzahlen. Sie können nicht verpfändet werden. Die Abtretung bedarf der Schriftform.

§ 3

Hauptrücklage

Zur Verstärkung des Kapitals ist eine Hauptrücklage zu bilden, der der jährliche Reingewinn nach näherer Bestimmung des § 10 zugeführt wird.

§ 4

Aufgaben

(1) Die Bank hat die Aufgabe, Kredite und finanzielle Beihilfen zur wirtschaftlichen Eingliederung und Förderung der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie der übrigen durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungsteile zu beschaffen und zu gewähren.

(2) Der Aufgabenbereich der Bank umfaßt insbesondere:

1. die Beschaffung und die Gewährung von Krediten und finanziellen Beihilfen,
2. die Beschaffung von ausländischen Mitteln,
3. die Übernahme von bankmäßigen Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Lastenausgleichsgesetzgebung,
4. die Übernahme von bankmäßigen Aufgaben zur Förderung von heimatlosen Ausländern.

(3) Die Weiterleitung der Mittel erfolgt über Kreditinstitute. In Ausnahmefällen können nach näherer Bestimmung der Satzung Kredite auch unmittelbar gegeben werden.

(4) Die Bank kann im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 folgende Geschäfte betreiben:

1. Darlehen gewähren sowie Garantien und Bürgschaften übernehmen,
2. zur Beschaffung von Mitteln für die unter Nr. 1 genannten Zwecke Darlehen aufnehmen und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgeben,

3. die treuhänderische Weiterleitung von Mitteln vornehmen,
4. sich an Vereinigungen, Instituten und Unternehmungen beteiligen, die sich die Betreuung oder die wirtschaftliche Unterstützung der in Absatz 1 und 2 genannten Personenkreise zur Aufgabe gemacht haben,
5. alle Bankgeschäfte vornehmen, die mit der Durchführung der ihr nach Nr. 1 bis 4 gestatteten Geschäfte in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 5

Organe

(1) Organe der Bank sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Die Vorschrift des § 75 Abs. 3 des Aktiengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Dem Vorstand liegt die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung der Bank ob, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung ein anderes ergibt.

(3) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Bank verbindlich, wenn sie entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. In der Satzung kann bestimmt werden, daß Erklärungen für die Bank auch von zwei bevollmächtigten Vertretern abgegeben werden können.

(4) Der Nachweis der Befugnisse zur Vertretung der Bank wird durch eine mit Dienstsiegel versehene Bestätigung der Aufsichtsbehörde geführt.

(5) Ist eine Willenserklärung der Bank gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter
 - des Bundesministeriums des Innern,
 - des Bundesministeriums der Finanzen,
 - des Bundesministeriums für Wirtschaft,
 - des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - des Bundesministeriums für Arbeit,
 - des Bundesministeriums für den Marshallplan,
 - des Bundesministeriums für den Wohnungsbau,
 - des Bundesministeriums für Vertriebene,
 - des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen,
 - des Bundesausgleichsamtes,
 - der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
3. vier Vertretern der Länder,
4. einem Vertreter der Bank deutscher Länder,
5. einem Vertreter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Deutschland,
6. zwei Vertretern der Vertriebenenorganisationen,
7. zwei Vertretern der Organisationen der Kriegssachgeschädigten und Ostgeschädigten,
8. einem Vertreter des Bankgewerbes,
9. bis zu sieben weiteren Mitgliedern, sofern die Hauptversammlung die Zuwahl weiterer Mitglieder für geboten hält.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Präsident des Bundesausgleichsamtes.

(3) Die in Absatz 1 zu Nr. 2 genannten Vertreter werden von den Bundesbehörden bestellt; fällt eine Behörde weg, oder wird sie mit einer anderen Behörde vereinigt, so wird der von ihr gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu bestellende Vertreter von der Bundesregierung bestellt; die Änderung der Bezeichnung einer Behörde ist für das Bestellungsrecht ohne Bedeutung.

(4) Die Vertreter der Länder (Absatz 1 Nr. 3) werden vom Bundesrat, der Vertreter der Bank deutscher Länder (Absatz 1 Nr. 4) wird von dieser bestellt.

(5) Die übrigen Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge hat das Recht, seinen Vertreter vorzuschlagen; zur Wahl der Vertreter der in Absatz 1 Nr. 6 bis 8 genannten Organisationen werden Wahlvorschläge der beteiligten Organisationen eingeholt.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet nach näherer Bestimmung der Satzung ein Drittel der Mitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

(8) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Bank und ist berechtigt, vom Vorstand Auskünfte zu verlangen und ihm allgemeine Weisungen und Empfehlungen zu erteilen. Er kann sich die Zustimmung zu dem Abschluß bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten. Bei der Aufnahme von Anleihen sowie bei der Gewährung von Krediten, die eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende Grenze übersteigen, behält er sich die Genehmigung vor. Die Vorschrift des § 97 des Aktiengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(10) Soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht, kann der Verwaltungsrat seine Befugnisse gemäß näherer Bestimmung der Satzung auf Ausschüsse widerruflich übertragen.

§ 8

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner der Bank. Sie tritt innerhalb der ersten sieben Monate eines jeden Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf zusammen.

(2) In der Hauptversammlung entfällt auf je hunderttausend Deutsche Mark eingezahlte Beteiligung eine Stimme.

(3) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

§ 9

Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellen. Der Jahresabschluß ist durch einen auf Vorschlag des Verwaltungsrates und im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof von der Hauptversammlung zu bestellenden Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen.

(2) Die Hauptversammlung entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses; sie hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn sie sich gegen die Feststellung entscheidet.

(3) Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

(4) Der Bundesrechnungshof hat ein unmittelbares Prüfungsrecht. Er kann seiner Prüfung den Bericht des Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) ganz oder teilweise zu Grunde legen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Der Jahresabschluß ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Veröffentlichung hat spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 10

Gewinnverwendung

(1) Der jährliche Reingewinn ist zur Hälfte so lange der Hauptrücklage (§ 3) zuzuführen, bis diese zehn vom Hundert des Kapitals und der Verbindlichkeiten erreicht.

(2) Über den Reingewinn, der nach Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäß vorgesehenen Gewinnverwendung verbleibt, beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

§ 11

Besondere Pflichten der Organe

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

§ 12

Satzung

(1) Die Satzung der Bank und ihre Änderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 13).

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind von der Bank im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 13

Öffentliche Aufsicht

(1) Die Bank untersteht der Aufsicht der Bundesregierung. Die Ausübung der Aufsicht kann einem Bundesminister übertragen werden, der sich dabei eines von ihm bestellten Kommissars bedient. Die Bestellung des Kommissars bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Der Kommissar hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen, insbesondere darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird. Er ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(3) Der Kommissar ist befugt, von den Organen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Der Kommissar ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

§ 14

Rechtsstellung

(1) Die Bank ist von der Vermögensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Der Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen die Bank durch den ersten Erwerber unterliegt nicht der Wertpapiersteuer.

(2) Die von der Bank ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen stehen bei der Ausgabe, Zulassung und Einführung an den Börsen den Schuldverschreibungen des Bundes gleich.

(3) § 248 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet auch auf Kreditinstitute Anwendung, die Darlehen aus Mitteln der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) gewähren.

(4) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Bank nicht anzuwenden.

(5) Die Bank ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen und Ersuchen der Bank bedürfen zum Gebrauch gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

§ 15

Auflösung

Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt über die Verwendung des Vermögens.

§ 16

Auflösung der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft

(1) Die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Ihr Vermögen geht in diesem Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten ohne Liquidation auf die durch dieses Gesetz errichtete Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) über.

(3) Steuern, die aus dem in Absatz 1 und 2 genannten Anlaß entstehen, werden nicht erhoben.

§ 17

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Bereits vor der Währungsreform wurde von den Heimatvertriebenen die Gründung einer besonderen Vertriebenenbank gefordert, die grundsätzlich als Bank der Banken arbeiten, Kredite aus öffentlichen Mitteln weiterleiten und Bürgschaften für Kredite an Vertriebene übernehmen sollte. Die Gewährung von Krediten an Betriebe der heimatvertriebenen Wirtschaft schließt erhebliche Risiken ein, so daß die bestehenden Kreditinstitute für die Mitwirkung an diesen Krediten des Rückhaltes an einem besonderen Zentralinstitut bedürfen. Daher erwies sich die Bildung einer größeren, selbständigen und leistungsfähigen Zentralbank als wirtschaftliche Notwendigkeit.

Nach der Währungsreform ließ sich der Bedarf an kurzfristigen Krediten mit Hilfe des für Heimatvertriebene nur selten erreichbaren Wechselkredits nur unzureichend befriedigen; besonders verhängnisvoll wirkte sich vollends die Lücke beim mittel- und langfristigen Kredit für sie aus. Die Gründung eines Zentralinstitutes für die Heimatvertriebenen wurde damit dringlich. In kurzer Zeit mußten Mittel bereitgestellt werden, um die zahlreichen vor der Währungsreform bereits errichteten Betriebe zu finanzieren und neue Aufbauvorhaben zu entwickeln. Wegen der Eilbedürftigkeit wurde die Form der Aktiengesellschaft gewählt, da die Gründung als öffentlich-rechtliches Institut lange Zeit erfordert hätte.

Das am 12. Mai 1950 unter der Firma Vertriebenenbank Aktiengesellschaft gegründete Institut wurde schon kurz nach seinem Entstehen vom Hauptamt für Soforthilfe mit der Durchführung bankmäßiger Aufgaben im Rahmen des Soforthilfegesetzes beauftragt. Da hierdurch der Geschäftsbereich der Bank einen ständig wachsenden Umfang und auch andere Geschädigtenkreise, insbesondere die Kriegssachgeschädigten mitumfaßte, wurden im Jahre 1952 die Satzung und die Firma der Bank dieser Tatsache angepaßt.

Die von Anfang an beabsichtigte Umwandlung der Bank in eine Anstalt des öffentlichen Rechts stützt sich insbesondere auf folgende Erwägungen:

Der Bundesrechnungshof hatte wegen der Form der Aktiengesellschaft nur unter Zurückstellung von Bedenken der Anlage und Weiterleitung öffentlicher Mittel zugestimmt. Der Umstand, daß sich das Aktienkapital der Bank ausschließlich in der Hand der Bundesrepublik Deutschland befindet, daß die Kredite sämtlich aus öffentlichen Mitteln stammen, daß ein nicht unwesentlicher Teil der dem Bankinstitut zur Verfügung gestellten Gelder Kassenmittel erster Ordnung sind, vor allem aber die immer stärkere Einschaltung in die Durchführung der Soforthilfe und des Lastenausgleichs und in das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Bundesregierung, begründet die Überführung der Aktiengesellschaft in eine juristische Person des öffentlichen Rechts als im öffentlichen Interesse liegend.

Beim Lastenausgleichsgesetz hat der Gesetzgeber diesem Bedürfnis dadurch Rechnung getragen, daß in § 303 Abs. 2 in Verbindung mit § 323 Abs. 4 die Möglichkeit der Beteiligung des Ausgleichsfonds an öffentlich-rechtlichen Anstalten der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer Höhe von 30 Millionen DM festgelegt worden ist. Die Gesetzesbestimmung ist — wie aus den Protokollen über die Ausschußberatungen hervorgeht — im Hinblick auf diese Bank erlassen worden.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) nimmt nunmehr die erforderliche Anpassung der rechtlichen Struktur des Institutes an seinen öffentlich-rechtlichen Aufgabenkreis vor, schafft die gesetzliche Möglichkeit der Ausübung der notwendigen Staatsaufsicht (§ 13 des Gesetzentwurfes) und paßt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates den veränderten Erfordernissen an, wobei insbesondere die Interessen der gegenwärtigen und der künftigen Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden.

Die verfassungsmäßigen Grundlagen für den vorstehenden Gesetzentwurf ergeben sich aus Art. 74 Nr. 11 und Art. 87 Abs. 3 des GG. Die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes durch den Bundesrat folgt aus Art. 105 Abs. 3 des GG.

Besonderer Teil

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs. 1

Die Bezeichnung des Zweckes der Errichtung der Bank lehnt sich an die Präambel des Lastenausgleichsgesetzes an. Eine besondere Hervorhebung der Vertriebenen und Flüchtlinge erscheint im Hinblick auf die Entwicklung der Bank gerechtfertigt, es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich nicht um eine Bank im üblichen Sinne handelt, sondern um eine Kapitalleitstelle, die innerhalb des großen Kreises der Kriegsgeschädigten den Vertriebenen und Flüchtlingen neben anderen eine wesentliche Möglichkeit der Kreditbeschaffung gewährleistet hat und im Rahmen des erweiterten Aufgabenkreises auch weiterhin sichern soll. Die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts wurde gewählt, weil die Bank im öffentlichen Interesse tätig sein soll.

Zu § 1 Abs. 2

Bereits nach der Satzung der Aktiengesellschaft hatte die Bank ihren Sitz in Bad Godesberg. Die Möglichkeit einer Sitzverlegung muß der Hauptversammlung und der Bundesregierung vorbehalten bleiben.

Zu § 2 Abs. 1

Die Größe der bereits übernommenen und noch zu erwartenden Aufgaben erfordert eine Ausstattung der Bank mit einem möglichst hohen Kapital. Die Bank muß auf die Dauer in die Lage versetzt werden, mit den Erträgen des Grundkapitals einen wesentlichen Teil ihrer Unkosten bestreiten zu können, zumal sie im Interesse der Kreditnehmer mit ungewöhnlich geringen Zinsspannen (0,1 bis 0,5%) arbeitet und zahlreiche Aufgaben ohne besondere Vergütung zu Lasten der Generalunkosten durchgeführt werden. Ein richtig bemessenes Eigenkapital ist auch deshalb notwendig, weil eine entsprechende Deckung oder Haftungsgrundlage für die Verbindlichkeiten der Anstalt vorhanden sein muß. Die Bilanzsumme der Bank hat bereits 1952 rund $\frac{3}{4}$ Milliarden erreicht und inzwischen erheblich überschritten. Um der Bank die Möglichkeit zu geben, erforderliche Mittel auch durch Anleihen im In- und Ausland beschaffen zu können, ist die rechtzeitige Bildung ausreichenden Eigenkapitals geboten.

Als Grundkapital ist ein Betrag von 25 Millionen DM vorgesehen.

Eine Einzahlung des Kapitals, also eine Aufwendung neuer Mittel erfolgt nicht, da der Betrag von 22 Millionen DM aus den jetzigen Liquiditätsmitteln des Bundesausgleichsamtes, die der Bank bereits seit langer Zeit zur Verfügung stehen, lediglich umgebucht zu werden braucht, während der Betrag von 3 Millionen DM aus dem ERP-Sondervermögen ohnehin an die Bank als Kapital gezahlt worden ist und in dieser Form übernommen wird.

Es muß angestrebt werden, das haftende Eigenkapital der Bank zu erhöhen, da anzunehmen ist, daß die Bilanzsumme der Bank in wenigen Jahren mehrere Milliarden DM ausmachen wird. So führt die Bank die drei vorgesehenen Lastenausgleichsanleihen in Höhe von zusammen 600 Millionen DM durch und wird die Annahme von Geldern nach § 7 f EStG im Betrage von jährlich bis zu 150 Millionen DM vornehmen. Vor allen Dingen wird die kreditliche Betreuung bei der Durchleitung eines wesentlichen Teils des jährlichen Lastenausgleichsaufkommens ein schnelles Ansteigen der Bilanzsumme mit sich bringen.

Zu § 2 Abs. 2

Die Vorschrift des Abs. 2 läßt die Möglichkeit offen, das Kapital der Bank durch Beteiligungen zu erhöhen.

Zu § 2 Abs. 3

Die im Hinblick auf den Zweck der Anstalt verständliche Begrenzung der Möglichkeiten, über Kapitalbeteiligungsverträge und Übertragung einer Kapitalbeteiligung das Grundkapital zu ändern, macht die Zustimmung der Hauptversammlung notwendig. Damit werden zugleich auch die Gläubigerinteressen ausreichend geschützt. Hierbei erscheint es notwendig, das Verbot der Verpfändung und die Schriftform im Falle der Abtretung im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich hervorzuheben.

Zu § 3

Eine Hauptrücklage, sogenannte gesetzliche Rücklage, ist allgemein üblich. Nähere Bestimmungen über ihre Bildung und Höhe enthält § 10 des Entwurfs. Bei der Bestimmung der Höhe der gesetzlichen Rücklage darf nicht nur vom Eigenkapital ausgegangen werden; sie sollte auch zu den Verbindlichkeiten ins rechte Verhältnis gesetzt werden.

Zu § 4 Abs. 1

Der Bank obliegt im Bundesgebiet die Wahrnehmung der bankmäßigen Geschäfte, die für die Eingliederung und Förderung der Vertriebenen, der Flüchtlinge, der Kriegssachgeschädigten und der sonstigen Geschädigten im Rahmen des Lastenausgleichs erforderlich sind. Sie versorgt insbesondere die neu errichteten Betriebe der heimatvertriebenen Wirtschaft und die im Wiederaufbau befindlichen Betriebe der sonstigen Geschädigten mit lang- und mittelfristigen Krediten.

Die Vorschriften über den Aufgabenbereich und über die von der Bank zu betreibenden Geschäfte entsprechen im wesentlichen der üblichen Regelung und der jetzigen Satzung der Bank (Anlage).

Zu § 4 Abs. 2

Die Möglichkeit, neben den Krediten auch finanzielle Beihilfen zu gewähren, bedeutet, daß Gelder auch ohne Verpflichtung zur Rückzahlung gegeben werden können. Die Vorschrift befindet sich bereits in der bisherigen Satzung der Bank.

Die unter Nr. 4 erwähnten bankmäßigen Aufgaben zur Förderung heimatloser Ausländer wurden auch bisher bereits in erheblichem Umfange durchgeführt.

Zu § 4 Abs. 3

Das Institut arbeitet grundsätzlich als Bank der Banken und leitet seine Mittel über Kreditinstitute an den eigentlichen Kreditnehmer weiter. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen muß der Bank aber auch in begründeten Ausnahmefällen das Recht der unmittelbaren Kreditgewährung weiterhin eingeräumt werden. Das Ziel, solche Kreditgewährungen auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken, soll dadurch erreicht werden, daß die Darlehensgewährung wie bisher von der Zustimmung des Verwaltungsrates abhängig gemacht wird (§ 7 Abs. 9 des Entwurfes).

Zu § 5

Die Vorschriften über die Organe der Bank entsprechen der Regelung bei ähnlichen öffentlich-rechtlichen Instituten. Die Einzelheiten regeln die §§ 6, 7, 8.

Zu § 6

Auch hier lehnt sich der Entwurf an die bei den öffentlich-rechtlichen Instituten üblichen Vorschriften an. Weitere Einzelheiten werden in der Satzung und in den Dienstverträgen geregelt.

Die bisher in der Satzung der Bank (§ 7) enthaltene Regelung über die Konstruktion des Vorstandes hat sich bewährt. Der Entwurf beschränkt sich daher auf die Festlegung einer Mindestzahl von Mitgliedern, während er die Entscheidung über die Bestellung und über die unter Umständen notwendige Erweiterung des Vorstandes nach dem Vorbilde des Aktiengesetzes dem Verwaltungsrat überläßt.

Zu § 7

Der Gesetzentwurf dehnt den bisher für die laufende Überwachung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung verantwortlich tätigen Kreis aus. Unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Vertretung aller an den Aufgaben der Bank interessierten Stellen mußte vor allem darauf geachtet werden, daß der Bundesregierung und den Ländern ein hinreichender Einfluß gesichert wird. Unter Vermeidung einer übermäßigen Aufblähung des Verwaltungsrates erfolgte eine Auswahl berufener Vertreter verschiedenster Stellen und Organisationen, die eine Bedachtnahme auf die sachlich oft weit auseinanderliegenden Anschauungen wirtschaftspolitischer Natur gewährleistet.

Zu § 7 Abs. 1

Der Verwaltungsrat sieht 23 obligatorische und weitere 7 fakultative Mitglieder vor. Von den obligatorischen Mitgliedern können einschließlich des Vorsitzenden 12 Mitglieder als Vertreter der Bundesregierung oder der Bundesbehörden angesehen werden; denn neben den Bundesministerien sind auch das Bundesausgleichsamt und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Verwaltungsrat vertreten. Hierzu kommt noch ein Vertreter der Bank deutscher Länder. Ihnen stehen gegenüber 4 obligatorische Vertreter der Länder und 6 Vertreter anderer Stellen, die nicht der Einflußnahme des Bundes unterstehen.

Bei den sieben weiteren fakultativen Mitgliedern des Verwaltungsrates ist u. a. auch an die Zuwahl je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gedacht. Weiterhin soll eine Vertretung der Interessen der heimatvertriebenen und der kriegssachgeschädigten Wirtschaft gewährleistet werden. Die Möglichkeit der Wahl einiger weiterer Verwaltungsratsmitglieder vorzusehen, erscheint auch deswegen geboten, weil nicht von vornherein übersehen werden kann, welche Interessengruppen zweckmäßigerweise in Zu-

kunft noch heranzuziehen sein werden; außerdem könnten auf diese Weise auch verdiente oder wichtige Einzelpersonen in den Verwaltungsrat aufgenommen werden.

Zu § 7 Abs. 3

Die Bestimmungen über die Vertreter der Bundesbehörden bei Wegfall eines Ministeriums oder bei Änderung der Bezeichnung sollen vor allem dem Schutz der überwiegenden Interessen des Bundes dienen.

Zu § 7 Abs. 5

Die Wahl der Vertreter der unter Abs. 1 Nr. 6 bis 8 genannten Organisationen bindet einerseits die Hauptversammlung an bestimmte Vorschläge der beteiligten Kreise, überläßt aber andererseits die Entscheidung über die Berufung der Hauptversammlung, wodurch die Wahl besonders sachkundiger Vertreter gefördert wird.

Zu § 7 Abs. 6 bis 9

Diese Bestimmungen entsprechen den Formulierungen gleichartiger Gesetze. Die Bestellung von zwei Stellvertretern des Vorsitzenden erscheint im Hinblick auf die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder und mit Rücksicht auf die Bedeutung des Institutes sowie auf die Sicherung seiner Geschäftstätigkeit notwendig. Die aus der besonderen Natur der Bank sich ergebenden Beschränkungen der Befugnisse des Vorstandes durch das Recht des Verwaltungsrates auf Erteilung von Weisungen und Empfehlungen bedürfen der besonderen Erwähnung.

Zu § 7 Abs. 10

Übertragung von Befugnissen des Verwaltungsrates auf Ausschüsse ist üblich und im Hinblick auf die große Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auch unvermeidlich.

Zu § 8

Die Befugnisse der Hauptversammlung werden hier nicht erschöpfend aufgeführt; im übrigen ergeben sie sich aus den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3, 7 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 5, 9 Abs. 1, 2 und 3, 10 Abs. 2, 12 Abs. 1. Zur Vermeidung von Wiederholungen wurde eine allgemeine Feststellung gewählt, die sich dem Wortlaut des § 103 Abs. 1 des Aktiengesetzes anschließt.

Zu § 9

Diese Bestimmung enthält außer dem unmittelbaren Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nur die bei öffentlich-rechtlichen Instituten auch sonst üblichen Vorschriften.

Zu § 10 Abs. 1

Die Besonderheit des Instituts, das mit einem außergewöhnlichen Risiko in seinen Ausleihungen zu rechnen hat, erfordert einerseits die Zuführung des Gewinnes zur Hauptrücklage; andererseits wird der Gewinn dieser Hauptrücklage nur zur Hälfte zugeführt, da noch nicht zu übersehen ist, ob nicht Teile des Gewinnes anderweitig verwendet werden müssen. Eine ähnliche Regelung sieht das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung in der Fassung vom 20. Februar 1952 (Bayer. GVBl. 1952 S. 79) vor.

Zu § 11

Die Bestimmung regelt die Pflichten der Organe; sie enthält keine Besonderheiten.

Zu § 12

Die Rechtswirksamkeit der Satzung und ihrer Änderungen hängt von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 13) ab.

Zu § 13

Da die Bank auf dem Gebiete der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie der übrigen durch den Krieg besonders betroffenen Bevölkerungsteile in hohem Maße öffentliche Belange, volkswirtschaftlich und politisch bedeutsame Interessen zu wahren hat und da sich ihr Geschäftsbereich auf das ganze Bundesgebiet erstreckt, empfiehlt es sich, sie der Aufsicht der Bundesregierung und nicht nur eines bestimmten Bundesministers zu unterstellen (Art. 130 GG). Die Bestimmung, daß ein Bundesminister beauftragt werden kann, soll besagen, daß die Bundesregierung auch die Möglichkeit haben soll, die Ausübung der Aufsicht einem Bundesminister mit der Maßgabe zu übertragen, daß andere Bundesminister an dieser Aufsicht mitwirken.

Die Bestellung eines Kommissars ermöglicht eine laufende Überwachung des Geschäftsbetriebes der Bank, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Diese Einrichtung gewährt in Verbindung mit dem vorgesehenen Einspruchsrecht bei Anordnungen und Beschlüssen rasche und wirksame Kontrollmöglichkeiten und erleichtert eine schnelle Herbeiführung der notwendigen Übereinstimmung zwischen Bundesausgleichsamt und Lastenausgleichsbank.

Zu § 14 Abs. 1 und 2

Die Befreiung der Bank von der Vermögensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer bedeutet ein besonderes Privileg, das seinen Grund in der Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben hat. Diese Sonderstellung genießt auch die in ihrem Aufgabenbereich am ehesten vergleichbare Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Soweit der Ersterwerb von Schuldverschreibungen der Bank steuerlich begünstigt wird, dient diese Vorschrift der besseren Absetzbarkeit der Emissionen. Das gleiche gilt von der Gleichstellung der Schuldverschreibungen der Bank mit den Schuldverschreibungen des Bundes.

Zu § 14 Abs. 3

Die vorgesehene Regelung gibt den Hausbanken, auf die § 248 Abs. 2 Satz 2 BGB in den meisten Fällen nicht ohne weiteres anzuwenden sein würde, die Möglichkeit, Zinseszinsen zu erheben. Die Bestimmung lehnt sich im Wortlaut an den Entwurf einer Novelle des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank an.

Zu § 14 Abs. 4

Der öffentlich-rechtliche Charakter der Bank läßt ihre Eintragung in das Handelsregister überflüssig erscheinen. Es war daher notwendig, im Gesetz die Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister auszuschließen. Ohne eine solche Bestimmung müßte sonst die Eintragung der Bank in das Handelsregister nach näherer Maßgabe des § 33 HGB erfolgen, weil der Gegenstand des Geschäftsbetriebes der Bank gewerblicher Art ist (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Ähnliche Bestimmungen bestehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Deutschen Genossenschaftskasse und der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

Zu § 14 Abs. 5

Die Berechtigung der Bank, ein Dienstsiegel zu führen, ergibt sich aus ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung. Aus dem gleichen Grunde erscheint es zweckmäßig, die Bank nicht an die strenge Form der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung zu binden.

Zu § 15

Da die Bank durch Gesetz errichtet wird, erscheint es folgerichtig, auch ihre Auflösung vom Erlaß eines Gesetzes abhängig zu machen und nicht allein schon durch den Beschluß ihrer Organe herbeizuführen.

Zu § 16

Diese Bestimmung, die sich auf § 253 Aktiengesetz stützt, ermöglicht es, das Vermögen der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft als Ganzes unter Ausschluß der Abwicklung auf die durch dieses Gesetz zu errichtende Bank zu überführen. Eines besonderen Übertragungsaktes der einzelnen Vermögensteile bedarf es nicht, da sich der Vermögensübergang kraft Gesetzes vollziehen soll. Die Eintragung des Erlöschens der Aktiengesellschaft in das Handelsregister hat somit nur deklaratorische Bedeutung.

Zu § 17

Da sich der Geschäftsbereich der Bank auch auf das Gebiet von Berlin (West) erstrecken wird, wie auch ihre Rechtsvorgängerin, die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft, schon in Berlin-West über ihre dort errichtete Berliner Vertretung Geschäfte betrieben hat, war die Aufnahme der Berlin-Klausel notwendig. Sie entspricht der amtlichen Fassung (Kabinettsbeschluß vom 7. Dezember 1952).

**Satzung der Bank für Vertriebene und Geschädigte
(Lastenausgleichsbank)
Aktiengesellschaft**

vom 12. Mai 1950

mit Änderungen vom 26. Juni 1951 und 29. April 1952

§ 1

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma:
„Bank für Vertriebene und Geschädigte
(Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bad Godesberg.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Beschaffung von ausländischen Mitteln zur Förderung der Vertriebenen,
 - b) die Beschaffung und die Gewährung von Krediten und finanziellen Beihilfen zur Förderung der Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und anderen Geschädigten, die in Bundesgesetzen als mit Bundesmitteln zu fördernde Personen bezeichnet sind,
 - c) die Übernahme von bankmäßigen Aufgaben im Rahmen der Durchführung des Soforthilfe-Gesetzes und der Lastenausgleichsgesetzgebung zur Förderung des hierdurch betroffenen Personenkreises,
 - d) die Übernahme von bankmäßigen Aufgaben zur Förderung heimatloser Ausländer.
2. Die Weiterleitung der Mittel erfolgt über Kreditinstitute. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Aufsichtsrates können Kredite auch unmittelbar gegeben werden.

§ 3

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Bestimmungen des § 2 folgende Geschäfte betreiben:

1. Darlehen gewähren und Garantien und Bürgschaften übernehmen,
2. zur Beschaffung von Mitteln für die in Ziffer 1 genannten Zwecke Darlehen aufnehmen und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgeben,
3. die treuhänderische Weiterleitung von Mitteln vornehmen,
4. sich an Vereinigungen, Instituten und Unternehmungen beteiligen, die sich die Betreuung oder die wirtschaftliche Unterstützung der in § 2 genannten Personengruppe zur Aufgabe gemacht haben,
5. alle Bankgeschäfte vornehmen, die mit der Durchführung der ihr nach Ziffer 1 bis 4 gestatteten Geschäfte in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Unbeschadet ihrer Eigenschaft als Bankier im Sinne des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 597) ist der Gesellschaft die Herginnahme von Depositen aus Privatland und der Effektenhandel für fremde Rechnung nicht gestattet.

§ 4

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 5

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt drei Millionen Deutsche Mark. Jede Aktie lautet auf einen Nennbetrag von eintausend Deutsche Mark.
2. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
3. Über die Ausgabe, die Form und den Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 6

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt.
3. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands als Vorsitzenden des Vorstands bestellen, dessen Stimme bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht entscheidet, aber bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

§ 8

Erklärungen des Vorstands müssen, um für die Gesellschaft verbindlich zu sein, von zwei Mitgliedern des Vorstands oder von einem Mitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen abgegeben werden.

§ 9

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Jährlich zum Schluß der ordentlichen Hauptversammlung scheidet von den Mitgliedern möglichst gleichmäßig so viele aus, wie zur Bildung eines dreijährigen Turnus notwendig ist. Bis zur Bildung des Turnus entscheidet das Los oder eine Vereinbarung über das Ausscheiden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Nimmt einer der Gewählten das Amt als Aufsichtsratsmitglied nicht an oder scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Wahlzeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zu der Hauptversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des zu Ersetzenden.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

5. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können schriftliche Stimmabgaben der Aufsichtsratsmitglieder überreichen. Diese Vorschriften gelten nicht für den Vorsitz der Aufsichtsrats und seine Stellvertreter.

§ 10

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
2. Nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats können im Zusammenhang mit der Kreditgewährung Arbeitsausschüsse (Kreditausschüsse) gebildet werden, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder dieser Ausschüsse soll 6 nicht überschreiten.
3. Ebenso kann nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats ein Beirat gewählt werden, in dem Sachverständige zu der laufenden Arbeit der Gesellschaft gutachtlich gehört werden.

§ 11

Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er erläßt eine Geschäftsanweisung für den Vorstand.

§ 12

1. Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz statt.
2. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Reingewinns. Die Gewinne dürfen, soweit sie nicht zur Stärkung der eigenen Mittel der Gesellschaft benutzt werden, nur für Zwecke der Förderung der in § 2 genannten Personenkreise verwendet werden.

§ 13

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats.

§ 14

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat innerhalb der ersten fünf Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres den Geschäftsbericht und den Jahresabschluß nach Prüfung durch den Abschlußprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
3. Die Hauptversammlung hat innerhalb der ersten sieben Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie über die Verwendung des Reingewinns Beschluß zu fassen (ordentliche Hauptversammlung).

§ 15

Für die Prüfung der Geschäftsführung der Gesellschaft sind neben den gesetzlichen Bestimmungen des Aktiengesetzes die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes anzuwenden. Zuständiger Minister im Sinne dieser Bestimmungen ist der Bundesminister für Vertriebene.

§ 16

1. Die Satzung kann nur durch Beschluß der Hauptversammlung geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.
2. Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, kann auch der Aufsichtsrat beschließen.

§ 17

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen werden.

Die Satzung ist am 12. Mai 1950 beschlossen worden. (Eintragung der Vertriebenen-Bank AG im Handelsregister am 9. Juni 1950.)

Die Satzung ist am 26. Juni 1951 geändert worden. (Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister am 9. August 1951.)

Die Satzung ist am 29. April 1952 geändert worden. (Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister am 9. Mai 1952.)

Anlage 2

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 24. April 1953

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 9. April 1953 — 7-55112-532/53 II — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 105. Sitzung am 24. April 1953 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Dr. Reinhold Maier

Änderungen des Bundesrates
zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Lastenausgleichsbank
(Bank für Vertriebene und Geschädigte)

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur wirtschaftlichen Eingliederung und Förderung der **Geschädigten im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes und des Bundesvertriebenengesetzes (insbesondere Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Kriegssachgeschädigte)** wird unter dem Namen

Lastenausgleichsbank
ein Kreditinstitut als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.“

Begründung:

Es ist erforderlich, die Parität zwischen den verschiedenen Geschädigtengruppen hervorzuheben. Nach der Regierungsvorlage wird die Förderung der Vertriebenen stärker betont als die der Sachgeschädigten, was dem Lastenausgleichsgesetz widersprechen würde.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bank hat die Aufgabe, Kredite und finanzielle Beihilfen zur wirtschaftlichen Eingliederung und Förderung der **in § 1 Abs. 1 aufgeführten Geschädigten** zu beschaffen und zu gewähren.“

Begründung:

Die durch die Änderung des § 1 Abs. 1 bedingte Änderung des § 4 Abs. 1 kann am einfachsten durch eine Verweisung auf § 1 Abs. 1 erreicht werden.

3. In § 7 Abs. 1 Nr. 3 ist das Wort „vier“ zu ersetzen durch das Wort „sechs“.

Begründung:

Die Länder sind naturgemäß an der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes und daher auch an der Kreditpolitik der Lastenausgleichsbank am stärksten interessiert.

4. In § 7 Abs. 1 Nr. 7 sind vor dem Wort „Ostgeschädigten“ einzufügen die Worte „einem Vertreter der“.

Begründung:

Es erscheint erforderlich, die Kriegssachgeschädigten mit zwei Vertretern und da-

neben die Ostgeschädigten mit einem Vertreter in den Verwaltungsrat aufzunehmen.

5. In § 7 Abs. 1 Nr. 9 ist das Wort „sieben“ zu ersetzen durch das Wort „vier“.

Begründung:

Um durch die Erhöhung der Zahl der Vertreter der Länder und der Geschädigtengruppen keine Vergrößerungen des Aufsichtsrates eintreten zu lassen, kann durch Verzicht auf drei der vorgesehenen sieben „weiteren Mitglieder“ ein Ausgleich geschaffen werden.

6. In § 14 Abs. 1 erhält Satz 2 folgenden Zusatz:

„und wird als steuerbegünstigter **Kapitalansammlungsvertrag im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes anerkannt.**“

7. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die von der Bank ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen stehen bei der Ausgabe, Zulassung und Einführung an den Börsen **sowie in bezug auf die steuerliche Behandlung des Kapitalertrages** den Schuldverschreibungen des Bundes gleich.“

Begründung zu 6. und 7.:

Bereits die im Regierungsentwurf vorgesehenen Steuerbegünstigungen und die Gleichstellung der Schuldverschreibungen der Bank mit den Schuldverschreibungen des Bundes dienen nach der Begründung des Entwurfs der besseren Absetzung der Emissionen. Der Änderungsvorschlag bezweckt einen noch wirksameren Anreiz zum Erwerb der Bankobligationen.

Die für § 14 Abs. 2 vorgeschlagene Fassung dürfte allerdings eine Änderung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes, Art. 1 (vom 15. Dezember 1952 — BGBl. I S. 793) voraussetzen, weil in dieser Bestimmung ein „numerus clausus“ der begünstigten Wertpapiere enthalten ist, der entsprechend erweitert werden müßte.

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 des Entwurfs)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht beigetreten.

Begründung:

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung engt den Aufgabenkreis der Lastenausgleichsbank zu sehr ein. Das Institut betreut z. B. auch die nichtdeutschen Flüchtlinge (heimatlose Ausländer), die weder vom Lastenausgleichsgesetz noch vom Bundesvertriebenengesetz erfaßt werden. Außerdem hat die Bank nicht nur Lastenausgleichsaufgaben durchzuführen, sondern vergibt auch in großem Umfange Kredite aus Mitteln des ERP-Sondervermögens und Bundeshaushaltsmittel. Sie soll Anleihen außerhalb des Lastenausgleichs emittieren usw. Die Beibehaltung des Untertitels ist daher nicht nur aus historischen Gründen notwendig.

Zu Nr. 2 (§ 4 Abs. 1)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht beigetreten.

Begründung:

Die Vorschrift über den Aufgabenbereich der Bank ist von so großer Wichtigkeit, daß es sich nicht empfiehlt, den zu betreuenden Personenkreis durch eine Verweisung auf § 1 zu bestimmen.

Zu Nr. 3 (§ 7 Abs. 1 Nr. 3)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht beigetreten.

Begründung:

Die Bank ist eine Gründung des Bundes. Das Kapital wird ausschließlich aus Bundesmitteln, nämlich aus dem Sondervermögen Ausgleichsfonds und dem ERP-Sonderver-

mögen bereitgestellt. Wenn einerseits der Verwaltungsrat nicht so ausgeweitet werden soll, daß seine Arbeitsfähigkeit in Frage gestellt ist, andererseits das berechnete Übergewicht der Bundesregierung im Verwaltungsrat gewahrt werden soll, so steht die im Regierungsentwurf vorgesehene Vertretung der Länder, die als eine Vertretung sämtlicher Bundesländer, nicht nur der die Vertreter nominierenden, verstanden werden muß, im richtigen Verhältnis zur Anzahl der Bundesvertreter und der Gesamtanzahl der Verwaltungsratsmitglieder. Ferner ist es notwendig, Verwaltungsratssitze für künftige Kapitalträger oder Anleihegläubiger verfügbar zu halten.

Zu Nr. 4 (§ 7 Abs. 1 Nr. 7)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht beigetreten.

Begründung:

Der Personenkreis der Ostgeschädigten im Sinne des § 14 LAG ist relativ klein. In der Regel handelt es sich um westdeutsche Einheimische, die Kriegssachschäden im Bundesgebiet oder Berlin (West) (§ 13 LAG) erlitten und außerdem Vermögen in den Ostgebieten verloren haben. Die Interessen der Ostgeschädigten werden also von den Vertretern der Kriegssachgeschädigten gewahrt, eine besondere Vertretung erscheint überflüssig.

Zu Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 Nr. 9)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht beigetreten.

Begründung:

Die Notwendigkeit, die Zahl der fakultativ zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates zu vermindern, entfällt mit der Ablehnung der Vorschläge zu Nr. 3 und 4.

Zu Nr. 6 (§ 14 Abs. 1)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht beigetreten.

Begründung:

Die vorgeschlagene steuerliche Begünstigung der Emissionen der Lastenausgleichsbank würde eine bedeutsame Besserstellung gegenüber allen anderen von der generellen Regelung des § 17 Nr. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung erfaßten Fälle darstellen und zu zahlreichen Berufungen Anlaß geben. Der Bundesminister der Finanzen hat daher diesen Änderungsvorschlag unter Zustimmung der Mehrzahl der übrigen Ressorts als nicht vertretbar bezeichnet. Die Änderung sei auch nicht notwendig, da der Bundesfinanzminister bereit sei, die in § 17

EStDV vorgesehene Anordnung der Bundesregierung im Bedarfsfalle vorzulegen.

Zu Nr. 7 (§ 14 Abs. 2)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht beigetreten.

Begründung:

Der Vorschlag des Bundesrates würde eine Änderung des Kapitalmarktförderungsgesetzes notwendig machen und auch hier wieder zu Berufungsfällen führen. Eine Notwendigkeit für die vorgeschlagene Ausnahmeregelung ist auch nicht gegeben, da die Förderungswürdigkeit derartiger Emissionen durch Rechtsverordnung anerkannt werden kann, die vorzulegen der Bundesfinanzminister bereit ist.